

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

4 . Mai 2010

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Bastian

Anlage: -1-



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

22. April 2010

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) sind wichtige Vorkehrungen zur Sicherung eines gesunden Aufwachsens und zur Vermeidung einer Gefährdung von Kindern geschaffen worden. Artikel 2 dieses Gesetzes hat das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) modifiziert. Der dort neu eingefügte § 7 a regelt die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder. Die Zentrale Stelle hat die Aufgabe, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Ermittelt werden die Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren (U 4 bis U 9), die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen bzw. - für nicht gesetzlich Krankenversicherte - gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Dies geschieht insbesondere durch einen umfangreichen Datenaustausch, der in § 7a Gesundheitsdienstgesetz ebenfalls geregelt ist. Die Zentrale Stelle ist beim Landesamt für soziale Dienste in Neumünster eingerichtet.

Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt für die Überwachung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen eine Kooperation mit Schleswig-Holstein an. Von dort besteht der Wunsch, dass Schleswig-Holstein das Erinnerungs- und Meldewesen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Untersuchungen U 6 und U 7 (10. bis 12. und 21. bis 24. Lebensmonat) durchführt. Dies soll zunächst im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs erfolgen. Für den Beginn des Verfahrens sind noch verschiedene technische Voraussetzungen zu schaffen. Aus heutiger Sicht soll der Modellversuch spätestens am 01.10.2010 beginnen und würde sich demzufolge bis in das Jahr 2012 hinein erstrecken.

Über das abzuschließende Verwaltungsabkommen wurde der Finanzausschuss bereits in der 16. Wahlperiode unterrichtet. Auf den Umdruck 16 / 4582 wird daher Bezug genom-

men. Nachdem nun eine neue Fassung eines Verwaltungsabkommens zur Durchführung eines Erinnerungs- und Meldewesens vorliegt, möchte ich hiermit den Finanzausschuss über den aktuellen Stand dieses länderübergreifenden Vorhabens informieren.

Die dem Land Schleswig-Holstein entstehenden Kosten werden in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen.

Für die Zeit vom 01.10.2010 bis 31.12.2010 stehen eine Stelle und Mittel im Haushalt des MASG zur Verfügung. Zum Haushalt 2011/2012 sollen Stelle und Mittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung eingeworben werden. Entsprechend werden die Einnahmen in den Haushalt eingestellt, sodass für das Land keine finanzielle Belastung entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Bettina Bonde". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Bettina Bonde
Staatssekretärin

Anlagen

- Entwurf -

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Rahmen eines Modellversuches ein Erinnerungs- und Meldewesen für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 eingeführt. Die Grundlagen für diesen Modellversuch sind durch das „Gesetz zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter“ geschaffen worden.

Verwaltungsabkommen

**zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit**

**und der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

zur Durchführung eines Erinnerungs- und Meldewesens der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7

§ 1

Anwendungsbereich

Das Abkommen gilt für die Durchführung eines Erinnerungs- und Meldewesens für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 im Rahmen eines Modellversuchs.

§ 2

Zentrale Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen

Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Aufgabe einer Zentralen Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen auf das Landesamt für Soziale Dienste in Neumünster, Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster. Die Freie und Hansestadt Hamburg benennt eine/einen zentrale/n Ansprechpartner/in für die Abwicklung und Umsetzung dieses Verwaltungsabkommens.

§ 3

Durchführung des Erinnerungs- und Meldewesens

(1) Die Umsetzung des Erinnerungs- und Meldewesens in Hamburg erfolgt nach § 7 a des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG). Für die Erinnerungen sind die nach § 12 Absatz 2 der Meldedatenübermittlungsverordnung (MDÜV) von den Hamburgischen Meldebehörden an die Zentrale Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen übermittelten

Daten zu verwenden. Wenn die Zentrale Stelle die Daten für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung erhält, sind die Erinnerungen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu versenden.

(2) Aufgabe der Zentralen Stelle ist die Abwicklung des Erinnerungs- und Meldewesens einschließlich des IT- gestützten Verfahrens zur Durchführung und Kontrolle des Druckens und Versendens der Erinnerungen sowie das Erfassen von zurück gesandten Postkarten zur Bestätigung von durchgeführten Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. Die Zentrale Stelle übermittelt die in § 7a HmbG DG genannten Daten an das zuständige Fachamt für Jugend und Familienhilfe, das Dataport mit der Entgegennahme, der Zuordnung zur zuständigen bezirklichen Stelle und der Weiterleitung beauftragt.

(3) Für die Evaluation stellt die Zentrale Stelle der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz die erforderlichen Daten zur Verfügung. Weitergehende Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(4) Mit der Schaffung der für das Verfahren erforderlichen technischen Rahmenbedingungen kann nach Abschluss dieses Abkommens begonnen werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kosten der Zentralen Stelle für Hamburg sowie die Kosten für die Übermittlung der Meldedaten sowie gegebenenfalls einer notwendigen telefonischen Anbindung für die Bürgerinnen und Bürger und die Fachämter Jugend- und Familienhilfe sowie Gesundheit trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Kosten für die einmaligen technischen Errichtungen sowie die laufenden Kosten der Zentralen Stelle. Es werden voraussichtlich folgende Kosten anfallen.

Einmalige Kosten:

➤ Anpassungen am IT-Verfahren	55.000,00 €
➤ Büroausstattung	1.700,00 €

Laufende jährliche Kosten:

➤ Server pro Jahr	800,00 €
➤ Betriebskosten	7.200,00 €
➤ Softwarewartung	5.500,00 €
➤ Personalkosten für eine EG 6 TV-L Vollzeitkraft 0,75 derzeit pro Jahr	38.956,78 €
➤ Material- und Portokosten (ausgehend von 32.000 zu erinnernden Kindern pro Jahr) pro Jahr ca.	29.395,00 €

(3) Die einmaligen Kosten für die Anpassung des IT-Verfahrens werden entsprechend der von der Firma GRC erstellten Abschlags- und Schlussrechnungen (50 % nach Auftragserteilung, 40 % nach Installation, 10 % nach Abnahme) direkt von der Freien und Hansestadt

Hamburg gezahlt. Die Kosten für die Softwarewartung werden ebenfalls nach Rechnungsstellung direkt von der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt. Das Land Schleswig-Holstein tritt etwaige Gewährleistungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis zu der Firma GRC an die Freie und Hansestadt Hamburg ab.

Die Kosten für die Büroausstattung werden nach Inbetriebnahme fällig.

(4) Die Sachkosten (Material- und Portokosten) werden monatlich nach Aufwand abgerechnet. Die Personalkosten für eine Arbeitskraft mit einer Vergütung entsprechend EG 6 TV-L mit 75 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten werden vierteljährlich entsprechend der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % abgerechnet.

(5) Die Betriebskosten und die Kosten für die Softwarewartung sowie den Server werden jährlich im Voraus gezahlt.

§ 5 Beginn des Verfahrens

Das Erinnerungs- und Meldewesen für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 und U 7 im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs beginnt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen und mit Versenden der ersten Erinnerungen spätestens am *01.10.2010*.

§ 6 Kündigungs- und Änderungsklausel

(1) Dieses Abkommen gilt bis zum Außerkrafttreten des § 7 a HmbGDG.

(2) Für den Fall, dass das Gesetz verlängert wird, kann mit einer Frist von 5 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Falls eine Verlängerung des Gesetzes nicht bis zum 15.07.2011 erfolgt ist, kann das Land Schleswig-Holstein dieses Abkommen mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Jahres 2011 kündigen. Wenn keine Kündigung vorliegt, verlängert sich das Abkommen jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abkommens nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke.

(4) Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

§ 7
Schlussbestimmung

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kiel,

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Arbeit, Soziales und Ge-
sundheit

Dr. Heiner Garg

Hamburg , den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dietrich Wersich